

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote, die gegenüber einem Kaufmann beim Betrieb seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erfolgen. Sie gelten für alle Geschäfte zwischen uns und den vorgenannten Kunden.

2. Abweichende Bedingungen

Anders lautende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen erkennen wir nur insoweit an, als wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender AGB ausführen.

3. Angebote und Preise

Richt- und Schätzangebote, Zeichnungen, Kalkulationen, Spezifikationen, Leistungsangaben, Maße und Gewichte sind mangels besonderer Abmachung ohne Verbindlichkeit für uns. Sämtliche Erklärungen von Vertretern und/oder Angestellten bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Angebote sind stets freibleibend. Der Kaufvertrag kommt zwischen den Vertragspartnern erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande, jedoch nicht, bevor sich die Parteien über sämtliche kaufmännische und technische Fragen geeinigt haben und eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen erteilt sind.

Die im Angebot angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. Nebenkosten und gesetzlicher MwSt.. Die im Angebot genannten Preise sind nur bei unverzüglicher Annahme des Angebotes gültig.

Wir behalten uns eine Preisangleichung vor, wenn sich bis zur Lieferung die Kosten durch das Steigen von Materialpreisen, Löhnen oder öffentlichen Abgaben erhöhen. Ein entsprechender Nachweis ist von unserer Seite durch Bescheinigungen der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen. Zur Offenlegung der Bücher sind wir nicht verpflichtet.

4. Lieferung

Die vereinbarten Lieferfristen beginnen mit Inkrafttreten des Vertrages (Ziffer 3), jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Der Liefertermin gilt als erfüllt, wenn zum vereinbarten Termin der Liefergegenstand versandt worden ist.

Werden vom Käufer die Zahlungs- und Akkreditiv-Eröffnungstermine nicht eingehalten, so sind wir für die Dauer des Verzugs von der Lieferpflicht befreit. Wir werden ferner durch solche die Erfüllung hindernden Umstände von der Lieferpflicht befreit, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen. Insbesondere bei höherer Gewalt, wie z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- oder Energiemangel und verspäteter Belieferung seitens der Zulieferanten.

Alle Lieferfristen und -termine sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd verbindlich. Ansprüche auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

5. Zahlungen

Alle Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wir sind berechtigt, bei Überschreitung der Zahlungsfrist Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen sind nicht statthaft.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen, Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwerben, unser Eigentum. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Käufer vor dessen vollständiger Bezahlung ist nicht zulässig, es sei denn, wir haben hierzu vorher unser schriftliches Einverständnis gegeben. Der Käufer hat in einem solchen Fall dem Abnehmer Eigentumsvorbehalt bekanntzugeben. Ansprüche aus einer eventuellen Weiterveräußerung tritt der Käufer von vornherein in voller Höhe an uns ab. Für jeglichen Fall der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung gilt generell ein verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

7. Versand und Versicherung

Mangels anderer Vereinbarung bleibt die Wahl der Versandart und des Versandweges uns überlassen. Eine Haftung für billigsten Versand wird nicht übernommen. Wir behalten uns vor, im eigenen Namen eine Transportversicherung ab Lieferwerk bis Bestimmungsort abzuschließen. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Käufers und sind umgehend nach Inrechnungstellung zu erstatten.

8. Einlagerung

Wenn eine Einlagerung infolge mangelnder Instruktionen seitens des Käufers, mangelnder Transportmöglichkeiten oder deshalb erforderlich wird, weil der Käufer mit den ihm obliegenden Leistungen in Verzug gerät, so trägt der Käufer die

Gefahr und Kosten, die sich aus einer angemessenen Einlagerung beim Spediteur oder in den Werken des Verkäufers bzw. seiner Unterlieferanten ergeben.

9. Gewährleistung

Die einwandfreie Funktion aller Geräte, mit Ausnahme von Werkzeugen aller Art ist für die Zeit von einem Jahr garantiert, bei Mehrschichtbetrieb entsprechend weniger. Sie umfasst die kostenlose Lieferung aller Teile, die zur Behebung von Mängeln, welche auf Material- und Fabrikationsfehler zurückzuführen sind, benötigt werden. Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum (= Rechnungsdatum) ungeachtet der Inbetriebnahme der Geräte. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die Installation und Bedienung der Geräte nach den Richtlinien der Betriebsanleitung bzw. den Anweisungen unserer Mitarbeiter. Je nach Umfang des aufgetretenen Fehlers wird entschieden, ob dieser an Ort und Stelle behoben wird oder ob das Gerät eingesandt werden muß. D.h. bei Auftreten eines Schadens müssen wir sofort benachrichtigt werden. Regressansprüche aus Produktionsausfall werden nicht anerkannt. Jede Haftung entfällt jedoch, wenn Fehler oder Schäden durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch eine mit unseren Instruktionen nicht zu vereinbarende Lagerung des Liefergegenstandes verursacht sind. Insbesondere fallen hierunter Störungen, die durch den Anschluss ungeeigneter Zusatzgeräte bzw. durch den unsachgemäßen Einbau in andere Gerätetypen verursacht wurden. Eine Haftung entfällt ferner, wenn Reparaturen bzw. Ersatzleistungen vom Käufer oder von Dritten ohne unser ausdrückliches Einverständnis ausgeführt werden. Für Ersatzleistungen gelten die Lieferbedingungen des Auftrages. Ausgewechselte Teile sind uns auf unseren Wunsch und Kosten zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung für eine bestimmte Leistung des Liefergegenstandes bzw. für eine bestimmte Qualität der mit ihm hergestellten Produkte besteht nicht.

Grundsätzlich ist die Gewährleistungspflicht auf die o.e. Nachbesserung beschränkt. Sollte jedoch eine Nachbesserung nicht möglich sein, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen.

10. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

Zeichnungen, Berechnungen und alle sonstigen Unterlagen, die dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben unser Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt und können zurückgefordert werden, wenn kein Auftrag erteilt wird. Ohne besondere schriftliche Zustimmung ist der Kunde verpflichtet, von uns erhaltene Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber geheimzuhalten und nicht zum Nachbau zu benutzen oder benutzen zu lassen. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers für Veröffentlichungen zu benutzen.

11. Rechte Dritter

Wir versichern nach bestem Wissen und Gewissen, dass Rechte Dritter der Herstellung, dem Verkauf und der Benutzung des Liefergegenstandes zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zweck nicht entgegenstehen. Eine Haftung hierfür besteht jedoch nicht.

12. Schadensersatzansprüche

Mit Ausnahme der in Nr. 9 ausdrücklich erwähnten Gewährleistungsansprüche sind - sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist - alle weiteren Ansprüche des Käufers, insbesondere solche auf Schadensersatz, für Mängel und Mängelfolgeschäden (einschließlich des entgangenen Gewinns durch Betriebsunterbrechung) und gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglicher oder außervertraglicher Art) ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns.

13. Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Käufer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern, oder sie zurückbehalten, sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

14. Verschiedenes

Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Sofern diese Abweichungen von einzelnen Punkten des allgemeinen Lieferbedingungen aufweisen, bleiben hiervon die übrigen Bedingungen unberührt. Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder abzuändern, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst erreicht wird.

15. Gerichtsstand

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht findet Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Bielefeld.